

Leitfaden für Sponsoringverträge mit einzelnen Athleten

A Fragen, die vorweg zu klären sind

Viele Athleten sind sich der Einschränkungen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsstruktur ergeben, gar nicht vollständig bewusst. Durch geeignete Fragen und Unterlagen ist herauszufinden, welcher Spielraum dem Athleten zusteht. Dies dient nicht nur dem Schutz des Sponsors, sondern auch des Athleten.

Fragen	Schlussfolgerungen
Kann der Athlet gemäss den Regeln seines Verbandes überhaupt selbständig Sponsorverträge abschliessen?	Grundsatzfrage, die zu Beginn der Vertragsverhandlungen zu klären ist. Allenfalls Kontakt mit Verband aufnehmen.
Ist eine ausdrückliche Zustimmung des Verbandes nötig? (i.d.R. besteht zumindest eine Informationspflicht)	Verband in einer frühen Phase der Verhandlungen kontaktieren.
Besteht eine Athletenvereinbarung zwischen dem Athleten und seinem Verband?	Solche Vereinbarungen sind anzustreben, damit die Rechte und Pflichten des Athleten gegenüber dem Verband definiert sind.
Wenn ja: Sind darin Bestimmungen betr. Sponsoring enthalten?	Abklären und auf mögliche Konflikte hin prüfen.
Welche anderen Sponsorverträge hat der Athlet bereits unterzeichnet?	Information, um die Frage der Exklusivität beurteilen zu können.
Welche Verpflichtungen hat der Athlet im Zusammenhang mit anderen Sponsorverträgen (d.h. eigenen Verträgen oder solchen des Vereins oder des Verbandes)?	Information, um das Risiko von Konflikten beurteilen zu können.
Können im Zusammenhang mit solchen anderen Engagements des Athleten Konflikte mit einem Sponsoring durch [den Sponsor] entstehen?	Rechte und Pflichten des Athleten gegenüber den verschiedenen Sponsoren klar voneinander abgrenzen.
Muss der Athlet auf allfällige Sponsoren des int. Dachverbandes Rücksicht nehmen?	Information, um später (bei einem int. Wettkampf) keine Überraschung erleben zu müssen.

B Wichtige Dokumente

- Wettkampfbreglement
- Sponsoring-Reglement (des Verbandes, der Olympischen Spiele usw.)
- Athletenvereinbarung (mit Verband, mit Swiss Olympic usw.)
- Bereits bestehende Sponsorverträge
- Persönliche Trainings- und Wettkampfplanung

C Einzelheiten zu den Vertragsklauseln

Vertragsbezeichnung

Den Vertrag als „Sponsoringvertrag“ oder neutral als „Vereinbarung“ bezeichnen, nicht als „Zusammenarbeitsvertrag“ oder „Promotionsvertrag“ etc.

Parteien

Sponsor: Korrekte Bezeichnung der juristischen Person, welche den Vertrag auf Sponsoreseite abschliesst.
Nennung der Vertreter, welche den Vertrag unterzeichnen.

Athlet: Handelt der Athlet in eigenem Namen oder ist er vertreten (Agent, Manager, Anwalt)?

Ist der Athlet mündig (18) oder bedarf es zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters?

Präambel

Die Präambel hat keine Bindungswirkung. Sie hilft jedoch bei der Auslegung von unklaren Vertragsbestimmungen.

Sponsor: Warum engagiert sich [der Sponsor] in diesem bestimmten Sport?

Athlet: Was hat der Athlet bisher geleistet?
Welche Ziele strebt er an?

Gemeinsames Ziel: Welche Ziele sollen mit der Zusammenarbeit erreicht werden?

Ist eine langfristige oder nur punktuelle Zusammenarbeit geplant?

„Unter dieser Voraussetzung schliessen die Parteien folgende Vereinbarung:“

1. Vertragsgegenstand

Umschreibung der Kategorie des Sponsorverhältnisses, falls eine solche von den Verbandsreglementen vorgesehen ist. z.B. „[Der Sponsor] ist Persönlicher Sponsor des Athleten gem. Art. xy des Sponsoring-Reglements des Schweizerischen z-Verbands.“

2. Verpflichtungen der Parteien

Die Umschreibung der gegenseitigen Leistungen ist das Kernstück des Sponsorvertrages und muss so ausführlich und exakt wie möglich sein.

2.1 Leistungen des Sponsors

Die Leistung des Sponsors wird detailliert aufgeführt. Beispielsweise wird hier der Betrag der vereinbarten Barleistung und/oder Sachleistungen festgehalten. Für die Art der Geldleistung stehen verschiedene, miteinander kombinierbare Möglichkeiten offen. Gleichzeitig mit der Art der Entschädigung sind jeweils auch die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

- Einmalige Zahlung;
- Raten (monatlich, quartalsweise, jährlich).

2.1.1 Fester Betrag/Basisentschädigung

Ev. gemeinsame, jährliche Überprüfung des Beitrages vorsehen, um besonderen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

2.1.2 Erfolgs- bzw. resultatbezogene Entschädigung

- Fixer Betrag
- Fixum mit Bonus-Regelung
- Reine, erfolgsabhängige Prämienregelung

2.1.3 Spesen bzw. aufwandbezogene Entschädigung

- Spesenentschädigung (Reisen, Unterkunft, Verpflegung);
- Übernahme von Kosten für Trainingslager, Sportgerät etc.

2.1.4 Im Normalfall sind Steuern und Sozialabgaben Sache des Athleten.

2.1.5 Promotionsmaterial

- Fahrzeugbeschriftungen
- Beschriftete Kleidungsstücke
- Autogrammkarten

2.1.6 Sachleistungen

- Sportgerät
- Beratungsleistungen (z.B. Steuerberatung, Vermögensverwaltung etc.)
- Reisen
- Bekleidung

2.1.7 Regelung von Sonderfällen

Leistungspflicht des Sponsors:

- bei krankheits- oder verletzungsbedingten Unterbrechungen;
- bei sportlichem Misserfolg;
- Vorbehalt des vorzeitigen Rücktrittsrechts durch den Sponsor in bestimmten Fällen.

2.2 Leistungen des Athleten

Leistungen, welche der Athlet unter welchen Umständen gegenüber dem Sponsor erbringt, werden hier detailliert aufgeführt.

2.2.1 Sportliche Aktivität

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Zusammenarbeit ist, dass sich der Athlet zu einer professionellen Planung seiner sportlichen Aktivität verpflichtet. Zu prüfen ist, ob dem Athleten bezüglich riskanter Sportarten, Vorschriften gemacht werden müssen.

2.2.2 Die Verwendung von Bild und Namen des Athleten in der Werbung des Sponsors

Die Rechte am Bild und am Namen des Athleten sind geschützte Persönlichkeitsrechte und können *nicht pauschal* veräußert werden. Der Athlet kann zwar dem Sponsor die Verwendung seines Namens und seines Bildes grundsätzlich erlauben. Er kann aber konkrete Verwendungsformen *ablehnen*, falls er sich damit nicht identifizieren kann. Die einzelnen Werbemaßnahmen müssen deshalb dem Athleten rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.

2.2.3 Werbeaufschriften

In Frage kommen z.B. Aufschriften auf

- Kleidungsstücken;
- Ausrüstungsgegenständen;
- Fahrzeugen.

Es ist abzuklären, ob und in welchem Umfang *Werbeaufschriften bei Wettkämpfen* zulässig sind. Zudem ist klar zu definieren, bei welchen Gelegenheiten die Kleidungsstücke mit der Aufschrift des Sponsors zu tragen sind (Training, öffentliche Auftritte, TV etc.).

Zu empfehlen ist, in einem Anhang das Lay-out der Werbeaufschriften festzulegen. Zudem kann sich der Sponsor das Recht einräumen lassen, Änderungen an der Werbeaufschrift einseitig vornehmen zu können.

2.2.4 Teilnahme an Promotionsanlässen

Festzulegen sind die zeitlichen Obergrenzen von Engagements, die Art und Weise der Vorankündigung und die Frage der Spesenentschädigung. Dabei hat der Sponsor zu berücksichtigen, dass die Promotionstätigkeit die Trainings- und Wettkampftätigkeit möglichst wenig beeinträchtigt.

Zu beachten ist, dass ein Sponsorvertrag *als Arbeitsvertrag* interpretiert werden kann, wenn die Promotionstätigkeiten den Hauptteil der Leistungen des Athleten ausmachen und die Gegenleistung des Sponsors zeitbezogen ist. Als Folge davon hätte der Sponsor die besonderen arbeitsrechtlichen

Pflichten zu beachten (z.B. Kündigungsschutz, Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall, Sozialbeitragspflicht etc.).

2.2.5 Beratung

Möglicherweise besteht ein Bedürfnis des Sponsors, die Erfahrungen und Kenntnisse des Athleten im Rahmen von Beratungsleistungen zu nutzen.

2.2.6 Informationspflichten

Der Athlet soll den Sponsor regelmässig über seine Trainings- und Wettkampfplanung orientieren. Unterbrechungen der sportlichen Aktivität müssen möglichst rasch gemeldet werden.

Zur Optimierung der gegenseitigen Information sollte der Sponsor gegenüber dem Athleten einen Ansprechpartner bezeichnen.

3. **Exklusivität**

3.1 Bestehende Sponsorverhältnisse

Hinweis auf bereits bestehende Sponsorverhältnisse des Athleten (ev. mit Verweisung auf eine beizulegende Liste). Diese Verträge gelten damit vom [Sponsor] als akzeptiert.

3.2 Sponsoren von Vereinen und Verbänden

Diese Ziffer dient v.a. der Offenlegung von weiteren Sponsoring-Verhältnissen, in die der Athlet möglicherweise mittelbar involviert ist und aus denen Mitwirkungspflichten entstehen könnten. Zudem kann sich der Sponsor ein besseres Bild darüber machen, in welchem kommunikativen Umfeld sich sein Engagement bewegt.

3.3 Konkurrenzverbot

Verpflichtung des Athleten, während der Laufzeit des Vertrages keine Sponsorverträge mit Sponsoren abzuschliessen, welche in Konkurrenz zum [Sponsor] stehen. Ev. kann eine *black list* mit Unternehmen, die für den Sponsor nicht als Co-Sponsoren in Frage kommen, erstellt werden.

3.4 Andere Engagements des Sponsors

Es sollte klargestellt werden, dass der Sponsor in keiner Weise beschränkt ist, weitere Engagements einzugehen und z.B. auch Konkurrenten zu unterstützen. Die Exklusivität ist somit eine einseitige.

4. Gewährleistung

Es ist darüber Klarheit zu schaffen, ob der Athlet die Leistungen, die der Sponsor von ihm verlangt, auch tatsächlich erbringen *kann*. Ist er z.B. in der Lage, die Termine für Promotionsveranstaltungen wahrzunehmen? Vgl. auch die eingangs zu klärenden Fragen, die sich auf die Einschränkungen beziehen, die der Athlet von Seiten der Verbände zu beachten hat.

Besonders zu beachten sind die Vorschriften im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen (z.B. keine persönliche Werbung, Sonderregelung für Gratulationsinserate!)

5. Pflicht zur Loyalität

Beide Parteien wahren gegenseitig die Interessen des anderen Partners und unterlassen alles, was den Interessen des anderen schaden könnte. Aus Sicht des Sponsors ist eine gewisse Toleranz walten zu lassen: Bei Athleten handelt es sich oft um wenig geschäftserfahrene Partner, denen unkluge Äußerungen oder Verhaltensweisen nicht sofort zum Vorwurf gemacht werden sollten.

6. Vertragsstörungen, insbesondere Doping

Für den Fall, dass der *Sponsor* mit seinen Vertragsleistungen (z.B. verspätete Zahlung) in Verzug gerät, sind keine besonderen Bestimmungen vorzusehen. Der Athlet kann sich mit den Mitteln des Obligationenrechts ausreichend wehren.

Verletzt der *Athlet* den Sponsoringvertrag, so sind Konventionalstrafen und Schadensersatzdrohungen i.d.R. keine tauglichen Massnahmen. Ist die Fortsetzung des Sponsoringvertrages nicht mehr zumutbar, so ist der Sponsor daran interessiert, möglichst rasch aussteigen zu können, um Imageschaden verhindern zu können.

Es ist sinnvoll, für den Hauptfall der Vertragsstörungen, nämlich das Doping, eine Sonderregelung zu treffen. Sonderregelungen können auch für weitere sportartspezifische Fehlverhalten getroffen werden (z.B. Tierquälerei im Pferdesport). Alle anderen Störungen können unter dem Aspekt der vorzeitigen Vertragsbeendigung geregelt werden (vgl. Ziff. 7.3).

- Doping:

Der Sponsor muss sich das Recht ausbedingen, nach einem Dopingvergehen des Athleten unverzüglich vom Vertrag zurücktreten zu können. Zu diskutieren ist allenfalls, ob bereits positive A- und B-Proben zur Vertragsauflösung berechtigen, oder erst eine rechtskräftige Verurteilung. Als Kompromiss könnte man vorsehen, die Sponsorzahlungen nach einem Dopingfall bis zum definitiven Urteil einstweilen auszusetzen und erst danach über die Auszahlung zu entscheiden. Diese Lösung wurde im Vertragsmuster gewählt.

Alternative:

„Wird dem Athlet ein Verstoß gegen die massgeblichen Dopingbestimmungen nachgewiesen, so ist der Sponsor berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten und noch nicht ausbezahlte Geldleistungen gemäss Ziff. 2 dieses Vertrages einzubehalten.“

Als genügende Nachweise gelten bereits eine positive A- und B-Probe oder der Verzicht des Athleten auf eine B-Probe nach Vorliegen einer positiven A-Probe oder ein entsprechendes Geständnis des Athleten, jedenfalls aber die Feststellung des Dopingverstosses durch das zuständige Verbandsorgan. Ein rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Gerichts oder eines Schiedsgerichts ist für die Vertragsauflösung nicht vorausgesetzt.“

- Unsportliches Verhalten

Ähnlich wie ein Dopingvergehen kann auch ein anderes unsportliches Verhalten des Athleten das Verhältnis zum Sponsor trüben, z.B. unerlaubte Trainingsmethoden im Pferdesport, unbeherrschtes Verhalten gegenüber Mitspielern oder Schiedsrichtern, etc. Auch inakzeptables Verhalten ausserhalb des Sportes kann für den Sponsor belastend wirken (z.B. Unfall in angetrunkenem Zustand, Steueraffären etc.). Die Konsequenzen können analog geregelt werden wie bei Dopingvergehen.

- Verletzungen, ungenügende Resultate

Verletzungen und Misserfolge gehören zum Sport. Sie sind beim Abschluss von Sponsorverträgen einzukalkulieren. Ohne gegenteilige Regelung gelten Verletzungen und ungenügende Resultate nicht als Gründe, um den Sponsorvertrag vorzeitig auflösen zu können. Umgekehrt kann der Athleten aus überraschenden Erfolgen auch keinen Rechtsanspruch auf Erhöhung der Entschädigung ableiten. Die Parteien sind jedoch frei, anderslautende Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen.

- Missachtung des Konkurrenzverbotes durch den Athleten

Für den Fall einer Verletzung des Konkurrenzverbotes (ebenso wie für eine schwere Verletzung der Loyalitätspflicht) ist ebenfalls die Möglichkeit des vorzeitigen Rücktritts des Sponsors vom Vertrag vorzusehen, allenfalls nach vorheriger Verwarnung.

7. Vertragsdauer

7.1 Ordentliche Vertragsdauer

Es ist üblich, Sponsorverträge für eine Mindestdauer jeweils bis (und inklusive) den nächsten Olympischen Spielen abzuschließen und sie mit Verlängerungsoptionen zu versehen. Auch in nicht-olympischen Sportarten hat sich eine Vertragsdauer von vier Jahren weitgehend durchgesetzt.

7.2 Vertragserneuerung

Es empfiehlt sich, die Verträge nicht einfach automatisch weiterlaufen zulassen, sondern lediglich eine Pflicht zur Neuverhandlung aufzunehmen. Im Sport können sich die Verhältnisse nach vier Jahren recht stark ändern.

7.3 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Wie bereits unter Ziff. 5 erläutert, bietet sich für die meisten Vertragsstörungen realistischerweise nur die vorzeitige Auflösung des Vertrages an. Es empfiehlt sich, eine Generalklausel („wichtige Gründe, die das Vertrauensverhältnis nachhaltig stören und eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien unzumutbar machen“) vorzusehen und spezifische Kündigungsgründe zusätzlich aufzuzählen.

8. Schlussbestimmungen

- Ausschluss der Übertragbarkeit

Persönliche Sponsorverträge sind auf einen bestimmten Athleten zugeschnitten. Eine Übertragung fällt damit gar nicht in Betracht. Auf Seiten des Sponsors sollte jedoch die Übertragbarkeit innerhalb der Unternehmensgruppe vorgesehen werden.

- Schriftformvorbehalt

Verhindern, dass aus informellen Gesprächen eine Vertragsänderung abgeleitet werden kann.

- Streiterledigung

Für die Erledigung von Streitigkeiten bietet sich das unabhängige Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne an. Seine Vorteile sind:

- 1 Rasches Verfahren;
- 2 Nur eine einzige Instanz;
- 3 Anerkennung der Schiedsurteile wie Anerkennung von
- 4 Schiedsrichter, die mit den Verhältnissen im Sport vertraut sind.

- Ort/Datum

- Unterschriften der Parteien und ev. des zuständigen Verbandes

- Beilagen: (Beispiele)
 - Auszug aus dem Sponsoring-Reglement des Verbandes
 - Werbevorschriften im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen
 - Einsatzplan Athlet
 - Vorlagen Werbeaufschrift
 - Verzeichnis übrige Sponsorverträge
 - „Black list“ von Unternehmen, die vom Sponsor nicht als Co-Sponsoren akzeptiert werden
 - Wettkampfplanung des Athleten